

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 83

FREITAG, DEN 23. OKTOBER

2015

Inhalt:

	Seite		Seite
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans.....	1801	Achte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Instrumentalmusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.....	1803
Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lokstedt 62	1801	Prüfungsordnung für das Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.....	1804
Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Lokstedt 62.....	1802		
Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Süd 37.....	1802		

BEKANNTMACHUNGEN

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), für das in der Karte zum Aufstellungsbeschluss gekennzeichnete Gebiet westlich des Schleusengrabens zwischen dem Bahnhof Bergedorf im Norden und der Straße Sander Damm im Süden und Westen im Stadtteil Bergedorf (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 602) den Flächennutzungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss F 01/10, „Mischnutzung an der Bergedorfer Straße in Bergedorf“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Änderungsbereich umfasst Flächen im Stadtteil Bergedorf zwischen dem S- und Fernbahnhof Bergedorf und der Straße Sander Damm im Süden.

Im Wesentlichen werden bisherige „Gewerbliche Bauflächen“ künftig als „Gemischte Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentrum für die Wohnbevölkerung und die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll“ bzw. als „Gemischte Bauflächen“ dargestellt. In diese „Gemischten Bauflächen“ werden in geringem Umfang auch bisherige „Flächen für Bahnanlagen“ und „Grünflächen“ einbezogen.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 10,7 ha.

Hamburg, den 21. September 2015

Der Senat

Amtl. Anz. S. 1801

Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lokstedt 62

Das Bezirksamt Eimsbüttel beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1494), für das Gebiet nördlich der Süderfeldstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lokstedt 62 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss E 4/15).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Hiernach wird entsprechend § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Eine Karte, in der das Gebiet farbig angelegt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Süderfeldstraße – Westgrenzen der Flurstücke 1334 und 5152, Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 5151 und 1341, Westgrenze des Flurstücks 1340, West- und Südgrenzen des Flurstücks 3602 der Gemarkung Lokstedt – Wiben-Peter-Straße – Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 3602, Nordgrenzen der Flurstücke 3600 und 3598, Nord- und Westgrenzen des Flurstücks 5151, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1330, Nordgrenze des Flurstücks 1329 – Lottestraße – Südgrenze des Flurstücks 1319, Ost- und Südgrenzen des Flurstücks 5151 der Gemarkung Lokstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317).

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lokstedt 62 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebiets auf ehemals gewerb-

lich genutzten Grundstücken und für die Anlage eines das Freiraum- und Naherholungsangebot des Stadtteils ergänzenden Quartiersparks geschaffen werden.

Hamburg, den 14. Oktober 2015

Das Bezirksamt Eimsbüttel

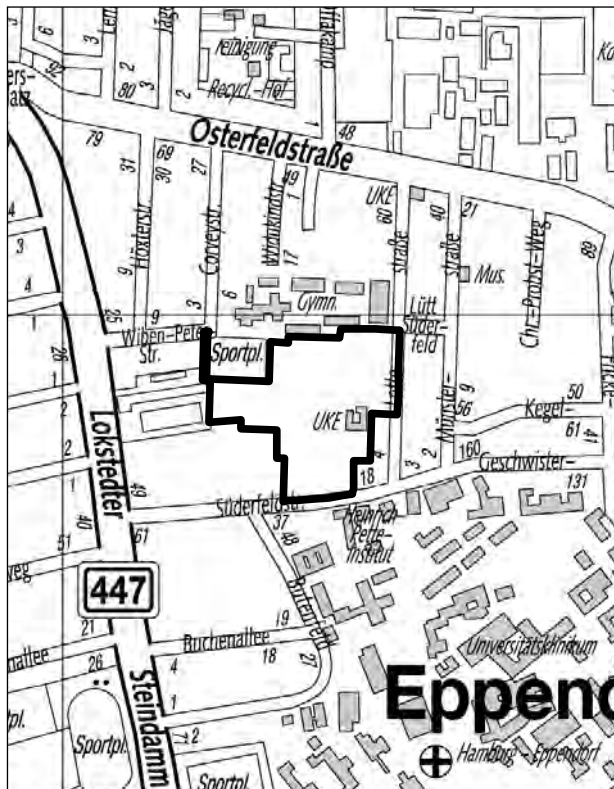
Amtl. Anz. S. 1801

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Lokstedt 62

Das Bezirksamt Eimsbüttel hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1494), öffentlich auszulegen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Lokstedt 62

Gebiet nördlich der Süderfeldstraße, westlich der Lottestraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317).



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Süderfeldstraße – Westgrenzen der Flurstücke 1334 und 5152, Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 5151 und 1341, Westgrenze des Flurstücks 1340, West- und Südgrenzen des Flurstücks 3602 der Gemarkung Lokstedt – Wiben-Peter-Straße – Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 3602, Nordgrenzen der Flurstücke 3600 und 3598, Nord- und Westgrenzen des Flurstücks 5151, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1330, Nordgrenze des Flurstücks 1329 – Lottestraße – Südgrenze des Flurstücks 1319, Ost- und Südgrenzen des Flurstücks 5151 der Gemarkung Lokstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317).

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lokstedt 62 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen

für die Entwicklung eines Wohngebiets auf ehemals gewerblich genutzten Grundstücken nördlich der Süderfeldstraße, westlich der Lottestraße geschaffen werden. Des Weiteren soll ein öffentlicher Quartierspark angelegt werden, um das Freiraum- und Naherholungsangebot im Stadtteil zu ergänzen.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lokstedt 62 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebiets auf ehemals gewerblich genutzten Grundstücken und für die Anlage eines das Freiraum- und Naherholungsangebot des Stadtteils ergänzenden Quartiersparks geschaffen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Planzeichnung, Verordnungstext und Begründung wird in der Zeit vom 3. November 2015 bis 2. Dezember 2015 an den Werktagen (außer sonntags) während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr) im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, XI. Stock, Raum 1138, 20144 Hamburg, öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus können die Auslegungunterlagen im Internet unter

www.hamburg.de/stadtplanung-eimsbuettel

eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ auf den Seiten des „Hamburg-Service“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Vor der Nutzung ist eine kostenlose Registrierung erforderlich. Alle Online-Dienste des Hamburg-Service sind unter folgender Adresse aufrufbar:

www.gateway.hamburg.de

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 14. Oktober 2015

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1802

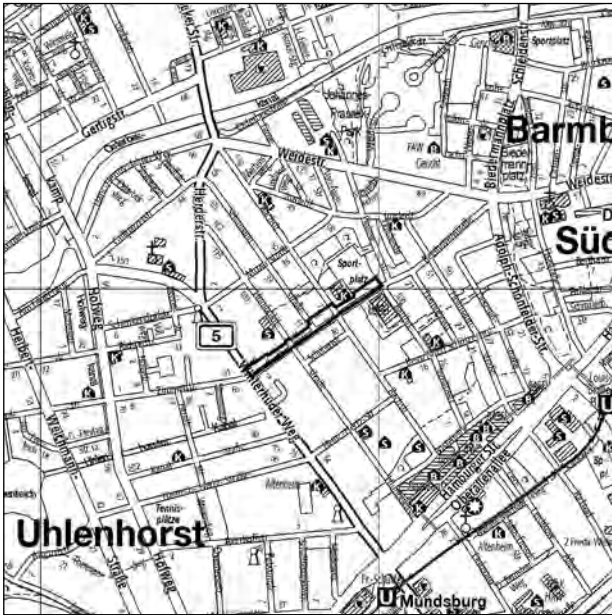
Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Süd 37

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1494), öffentlich auszulegen.

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss N 2/15 eingeleitet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Süd 37

Gebietsgrenzen: Winterhuder Weg – Nord- und Ostgrenzen der Flurstücke 1069 und 301 (Beethovenstraße), über das Flurstück 1577 (Humboldtstraße), Nordgrenze des Flurstücks 301, über das Flurstück 1575 (Schumannstraße), Nordgrenze der Flurstücke 1471 und 902 der Gemarkung Uhlenhorst – über das Flurstück 749 (Bachstraße), Nordgrenze des Flurstücks 5009 (Beethovenstraße), Westgrenze des Flurstücks 3284, über das Flurstück 3284, Ostgrenze des Flurstücks 3284 der Gemarkung Barmbek – Beethovenstraße – über das Flurstück 749 (Bachstraße) der Gemarkung Barmbek – Beethovenstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 418, 419).



Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Barmbek-Süd 37 sollen die Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung und Neuordnung auf nicht mehr benötigten Verkehrsflächen entlang der Beethovenstraße geschaffen werden. Im Rahmen eines vom Immobilienmanagement der Finanzbehörde 2012 durchgeführten Ideenträgerwettbewerbs wurde die nördliche Teilfläche des Straßenflurstücks der Beethovenstraße für eine Bebauung mit einer mehrgeschossigen Wohnbebauung vorgeschlagen.

Ziel der Planung ist die Ermöglichung einer Nachverdichtung für in Hamburg dringend benötigten Wohnraum.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Barmbek-Süd 37 soll Baurecht für Wohngebäude mit ergänzenden Nutzungen (z. B. Kindertagesstätte) in der Erdgeschosszone geschaffen werden. Insgesamt sind etwa 150 Wohneinheiten geplant, von denen 50 % im öffentlich geförderten Wohnungsbau errichtet werden sollen.

Die Flurstücke 1069 und 1070 Ecke Winterhuder Weg/ Beethovenstraße werden gemäß § 12 Absatz 4 BauGB arrondierend in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan-Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 2. November 2015 bis 30. November 2015 an den Werktagen (außer sonntags) montags bis donnerstags

zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Telefonnummer 040/4 28 04-60 21 oder -60 20.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bauleitplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Zudem ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 13. Oktober 2015

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1802

Achte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Instrumentalmusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 14. Oktober 2015

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 20. Oktober 2015 die vom Hochschulsenat am 14. Oktober 2015 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2015 S. 121), beschlossene Achte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Instrumentalmusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 23. Mai 2012, zuletzt geändert am 10. Juni 2015 (Amtl. Anz. 2012 S. 1371, 2015 S. 1420), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

§ 2 Studienbeginn, Aufnahmeantrag wird wie folgt geändert:

„(1) Das Studium im Master Instrumentalmusik kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) In den Jahren 2016 bis 2020 kann das Studium zusätzlich zum Sommersemester im Master Instrumentalmusik (nur in den Hauptfächern Violine, Viola und Violoncello) begonnen werden. Es kann einmalig zum Sommersemester 2016 auch in dem Hauptfach Kontrabass aufgenommen werden.

(3) ...“.

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I gelten für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium mit dem Hauptfach Kontrabass zum Sommersemester 2016 aufnehmen wollen.

Hamburg, den 14. Oktober 2015

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1803

Prüfungsordnung für das Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 10. Juni 2015

Das Präsidium hat am 16. Juni 2015 die vom Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2015 S. 121), am 10. Juni 2015 beschlossene Prüfungsordnung für das Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg genehmigt.

Präambel

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur, Inhalt und Aufbau sowie das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Musiktherapie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

I.

Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 2

Studienberechtigung

Zum Masterstudium Musiktherapie ist berechtigt, wer

1. ein mindestens dreijähriges abgeschlossenes Hochschulstudium und
2. folgende Vorerfahrungen nachweist:
 - 2.1 mindestens 50 Stunden Hospitation in einem für Musiktherapie relevanten Arbeitsfeld,
 - 2.2 eine besondere musiktherapeutische Interessenlage (Teilnahme an Kursen z.B. im Bereich der Weiterbildung),
3. ein Einzelgespräch mit einem Mitglied des Lehrendenteams zur persönlichen Motivation zum Studium, zur aktuellen Lebenssituation und zur psychisch-physischen Belastbarkeit absolviert und
4. die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

§ 3

Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Masterstudium Musiktherapie kann alle drei Jahre zum Wintersemester begonnen werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein. Die Aufnahmeprüfungen werden ab 2005 jeweils alle drei Jahre durchgeführt. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige musikalische Betätigung hervorgehen soll,
2. eine Darlegung der Gründe für die Wahl des Masterstudiums und gegebenenfalls Angaben über bisherige therapeutische Tätigkeiten,
3. eine beglaubigte Abschrift des Vorbildungsnachweises gemäß § 2 Nummer 1,
4. Bescheinigungen gemäß § 2 Nummer 2 und

5. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen des Studienbewerbers/der Studienbewerberin versehen ist.
6. Ausländische Studienbewerber/Studienbewerberinnen haben dem Aufnahmeantrag außerdem einen schriftlichen Nachweis über gute Kenntnisse der deutschen Sprache (TestDaF Niveau 4) beizufügen.

§ 4

Aufnahmeprüfungskommission

Die Aufnahmeprüfung wird von einer Aufnahmeprüfungskommission abgenommen. Sie besteht aus mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen des Masterstudiums Musiktherapie, die jeweils alle Prüfungsteile gemäß § 5 Absätze 2 bis 4 abprüfen.

§ 5

Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf den Nachweis der allgemeinen musikalischen Vorbildung und der fachspezifischen Fähigkeiten des Bewerbers bzw. der Bewerberin für das von ihm/ihr gewählte Masterstudium.

(2) Präsentation (20 Minuten):

In Gruppengesprächen werden

- die Erfahrungen im bisherigen Beruf bzw. Studium sowie
- die Selbst- und Fremdwahrnehmung der Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber thematisiert und
- die Fähigkeit zu Reflexion und Rollenflexibilität sowie
- die Motivation zur Selbstkonfrontation hinterfragt.

Anhand einer vom Bewerber bzw. von der Bewerberin vorgestellten Ton- oder Video-Aufnahme (maximal 5 Minuten) eigener Einzel- oder Gruppenarbeit sowie eines Gesprächs darüber soll die Fähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin festgestellt werden, durch Reflexion und Verbalisierung künstlerische bzw. soziale/interaktive Sachverhalte erkennen und vermitteln zu können. Die Darstellung soll in einem vorab eingereichten Text (etwa zwei Seiten) zusammengefasst werden. Anstelle eines Ton- oder Videobeispiels kann auch eine praktische Übung mit MitbewerberInnen gezeigt und besprochen werden.

(3) Musik-Test:

Der Musiktest besteht aus drei Teilprüfungen gemäß Nummer 1 bis 3.

1. Musiktheorie (30 Minuten; bei Absolventinnen/Absolventen eines Musikstudiums entfällt dieser Prüfungsteil):

Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse des Bewerbers/der Bewerberin sind im Gespräch und/oder am Klavier bzw. in einer Klausur nachzuweisen:

- 1.1 Kenntnisse der Allgemeinen Musiklehre, Satzlehre und Formenlehre,
- 1.2 Kenntnisse der Satztechnik zeitgenössischer Musik.
2. Instrumental- bzw. Gesangstest (20 Minuten; bei Absolventinnen/Absolventen eines Musikstudiums entfällt dieser Prüfungsteil):

Die in der Aufnahmeprüfung vorgetragenen Musikstücke sollen die technischen Grundlagen einer instrumental- bzw. vokalen Beherrschung des künstlerischen Ausdrucks zeigen sowie die Kompetenz zu angemessener Interpretation und persönlichem Ausdruck erkennen lassen.

- 2.1 Instrumentaltest: Vortrag dreier mittelschwerer Werke aus verschiedenen Epochen und Stilrichtungen (z.B. Barock, Klassik, Romantik, 20./21. Jahrhundert, Jazz usw.).
- 2.2 Gesangstest (wenn Sologesang anstelle eines Instruments gewählt wird):
Auswendiger Vortrag von drei Kunstliedern oder Arien oder anderen Vokalkompositionen (Oratorium, Oper, Operette, Jazz usw.) verschiedenen Charakters und verschiedener Komponisten (ein Stück davon muss in deutscher Sprache sein).
3. Improvisationstest (20 Minuten):
 - 3.1 Improvisation zu einem außermusikalischen Thema auf einem Instrument eigener Wahl,
 - 3.2 freie Vokalimprovisation (mit oder ohne Instrument),
 - 3.3 Herstellen einer musikalischen Beziehung (vierhändig am Klavier oder auf zwei Instrumenten),
 - 3.4 Gestaltung einer Liedbegleitung auf einem Harmonie-Instrument (Klavier, Gitarre usw.).

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

- 1,0 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
 2,0 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln
 bewertet.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Die Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 spezifiziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

- | | |
|--------------------|--------------------|
| bis 1,50 | sehr gut, |
| über 1,50 bis 2,50 | gut, |
| über 2,50 bis 3,50 | befriedigend, |
| über 3,50 bis 4,00 | ausreichend, |
| über 4,00 | nicht ausreichend. |

(4) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(5) Aus allen Prüfungsteilen der Aufnahmeprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

1. Präsentation 30%,
2. Musiktest 70%.

Dieser Prüfungsteil setzt sich aus drei Teilprüfungen zusammen; die Teilnote für den Musiktest errechnet sich wie folgt:

- Musiktheorie 20%,
- Instrumentaltest bzw. Gesangstest 20%,
- Improvisationstest 30%.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für an anderen Hochschulen erbrachte, anrechenbare Prüfungsleistungen wird für die Bildung der Rangreihung nach der Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen jeweils die höchste Bewertung zugrunde gelegt.

(7) Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin der Aufnahmeprüfungskommission fertigt eine Niederschrift über den Inhalt und das Ergebnis der Teilprüfungen an. Die Niederschrift ist vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin und von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 7

Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

(1) Im Übrigen gilt für die Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und die Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

(2) Rechtsvorschriften, die die Zulassung zum Masterstudium Musiktherapie beschränken, bleiben unberührt.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Ziele des Studiums

Das Masterstudium steht in enger Beziehung zur musiktherapeutischen Praxis und ist der Ausbildung musiktherapeutischer und musikalisch-kreativer Kompetenz gewidmet, sowie der Vermittlung jener wissenschaftlich-theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Zusammenarbeit im therapeutischen Team und zu musiktherapeutischer Forschung, Praxis und Lehre qualifizieren.

§ 9

Abschluss des Masterstudiums, Akademischer Grad

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiums Musiktherapie. Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 10

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Inhalte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Das Teilzeitstudium gliedert sich in

- a) fünf theoretische Studiensemester,
- b) ein Prüfungssemester, in dem die Master Thesis und das Kolloquium zur Master Thesis sowie eine mündliche und eine musikpraktische Prüfung abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot des Master-Studiums orientiert sich an den theoretischen und praktischen Erfordernissen von Berufsfeldern aus der Musiktherapie. Es beinhaltet insbesondere (vgl. auch Anlage 1):

- Gruppenmusiktherapie in Theorie und Praxis,
- Einzel-Lehrmusiktherapie,
- Supervision,
- therapeutische und künstlerische Improvisation,
- Stimme und Percussion,
- Bedeutung des Körpers in der Musiktherapie,
- klinische Praxis der Musiktherapie und Berufsfelder-kundung,
- Theorie und Praxis der musiktherapeutischen For-schung,
- klinische Entwicklungspsychologie,
- Psychoanalyse,
- aktive und rezeptive Musiktherapie,
- medizinische Grundlagen für MusiktherapeutInnen,
- MusikMedizin,
- Ethik und Berufsrecht.

(4) Das Master-Studium ermöglicht eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere im zweiten Studienjahr. Nach dem ersten Studienjahr wird in einem Beratungsge-spräch mit jeder/jedem Studierenden ein learning agree-ment für das zweite Jahr geschlossen, das – neben den von allen Studierenden zu absolvierenden Leistungsnachweisen – eine zusätzliche Leistung (Profil-Leistung) in den künst-lerischen, wissenschaftlichen oder praxeologischen Berei-chen der Module 5 bis 7 ermöglicht. Mit der Profil-Leis-tung müssen 6 CP erworben werden.

(5) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums ein-schließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungs-zeiten sowie der Masterprüfung werden insgesamt 120 ECTS-Credit Points (CP) vergeben.

§ 11

Studiengangsleitung, Studienfachberatungen

(1) Die Studiengangsleitung ist verantwortlich für

- die Konzeption und Umsetzung der fachlichen Inhalte der einzelnen Studiengänge, die die Studierenden auf eine erfolgreiche Tätigkeit in der Praxis vorbereiten,
- Abstimmung der Lehrveranstaltungen,
- Entwicklung und Umsetzung der Qualitätskultur der Hochschule.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teil-zunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch den Studiengangsleiter/die Studiengangsleiterin im Benehmen mit den Lehrenden des Studiengangs.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Beratung gemäß 10 Absatz 4. Ziel der Beratung ist, über die Bildung eines individuellen Profils im Rahmen der Module 5, 6 und 7 eine verbindliche Vereinbarung zu treffen und die zugehörigen Studienlei-stungen festzulegen.

(4) Studierende, welche die Regelstudienzeit gemäß § 8 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfach-beratung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studie-rende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Über-schreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 12

Modularisierung, ECTS

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grund-sätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studien-leistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Das Studienangebot wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) kreditiert. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester etwa 20 Leistungs-punkte, insgesamt 120 CP. Einem Credit Point liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 20 CP demgemäß 600 Arbeits-stunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveran-staltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Das Studium umfasst insgesamt 1395 Lehrveranstal-tungsstunden. Außerdem werden studienbegleitende Prak-tika von 210 Stunden absolviert.

(4) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern, die Modulvoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Modulbeschreibungen) zur Prüfungsordnung.

§ 13

Praktika

(1) Die Module werden durch Praktika ergänzt.

(2) Die Praktika haben das Ziel, den Studierenden Ein-blick in die Praxis der Musiktherapie zu geben und sie mit der Tätigkeit als Musiktherapeut bzw. Musiktherapeutin in der Arbeit mit unterschiedlichen Arbeitsfeldern vertraut zu machen. Über die Praktika (einschließlich Hospitationen) sind Dokumentationen (z.B. Beobachtungsbuch, Proto-kolle, Audio- oder Video-Aufzeichnung oder Darstellungen von Einzelaspekten) anzufertigen.

(3) Die Praktika werden in Absprache mit der Studien-gangsleitung durchgeführt.

§ 14

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzel- und Gruppenunterricht,
2. Seminar,
3. Studien-Projekte,
4. Vorlesung.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. zwei Professoren bzw. Professorinnen und
2. ein Studierender bzw. eine Studierende des Masterstudiums Musiktherapie.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Instituts für Musiktherapie vom Studiendekanat III der Hochschule auf zwei Jahre, die studentischen Mitglieder auf ein Jahr bestellt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt das vorsitzende Mitglied und ihre bzw. seine Stellvertretung aus der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Studiendekanatsrat III über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Masterstudiums Musiktherapie und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratung verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden kann der/die Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss.

§ 16

Prüfende

(1) Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach an der Hochschule hauptberuflich oder als Lehrbeauftragter bzw. Lehrbeauftragte lehrt. Es sollen möglichst nur Angehörige des Lehrkörpers benannt werden, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfenden der Studierenden. Der/die Studierende kann Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, Rechnung zu tragen.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsthemen. Für mündliche Prüfungen und die Master Thesis kann der bzw. die Studierende Vorschläge machen.

§ 17

Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen fest. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Behinderung oder chronischen Krankheit der oder des Studierenden die Behinderung oder chronische Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Partnerinnen und Partner in einer nicht-ehehlichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) ermöglicht.

(4) Personen, die mit einem Kind bis zum Alter von 12 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Der Prüfungsausschuss kann mit den Studierenden zur Gewährung der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit auf Antrag hinsichtlich der Fristen, Formen und Bearbeitungszeiten von Prüfungs- und Studienleistungen abweichende Regelungen treffen. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

(5) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 und Absatz 2 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(6) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 18

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannter

ten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Dies gilt insbesondere für die tiefenpsychologisch-phänomenologische Ausrichtung der Hamburger Ausbildung. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Hochschule für Musik und Theater Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Der Anrechnung muss eine Überprüfung der curricularen Vergleichbarkeit und des Niveaus der erworbenen individuellen Kompetenz vorausgehen. Die Anrechnung ist im Zeugnis auszuweisen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit ausweist. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für

die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt die Prüfung als nicht angetreten.

(3) Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Werden Arbeiten Dritter oder Teile daraus ohne oder mit irreführender Quellenangabe übernommen (Plagiat), gilt dies als Täuschungsversuch. Studierende, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise einen Täuschungsversuch begehen, werden in der Regel exmatrikuliert. Ein besonders schwerwiegender Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn von Dritten verfasste schriftliche Arbeiten ganz oder teilweise ohne Zitat oder mit irreführender Quellenangabe in die eigene Prüfungsleistung übernommen werden.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung

bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Master-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

(1) Jede nicht bestandene Einzelleistung und jeder nicht bestandene Teil der Masterprüfung mit Ausnahme der Master Thesis kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Master Thesis kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Sie ist dem/der Studierenden unverzüglich mitzuteilen und bei einer Ablehnung zu begründen.

(3) Sind sämtliche Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Vor der Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung hat der/die Studierende an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(5) Der/die Studierende kann im Rahmen der Möglichkeiten für die Wiederholungsprüfung andere Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(6) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

III.

Modulprüfungen

§ 22

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.

§ 23

Modulbeschreibungen, Modulprüfungen

(1) Die konkreten Beschreibungen der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage 2 und sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulbeschreibung beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen: Dies ist im Regelfall der Abschluss des vorausgehenden Moduls,

- zugeordnete Lehrveranstaltungen (Units),
- Anzahl der zu erwerbenden Credit Points (CP),
- Häufigkeit des Angebots,
- Dauer des Moduls,
- Art der Lehrveranstaltungen,
- Leistungsnachweis,
- Koordination.

(2) Modul- oder Moduleilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird bei benoteten Prüfungen regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Studienleistungen in Modulen, die mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden, können auch studienbegleitend erbracht werden. Die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

(3) Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsthemen vorschlagen.

Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden einschließlich des/der Vorsitzenden abgelegt.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 90 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 15 Minuten Dauer mit anschließender verbaler Reflexion.

f) Portfolio

Portfolios sind Mappen, in denen Arbeitsergebnisse, Dokumente, Visualisierungen und alle Arten von Präsentationen eigenständig von den Studierenden gesammelt und reflektiert werden.

g) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(4) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer/zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen.

§ 24

Bewertung der Modulprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen ist das Notenschema § 6 entsprechend zu verwenden.

(2) Nicht benotete Prüfungsleistungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfenden diese mit „bestanden“ bewerten; bewertet eine/einer der Prüfenden die Prüfungsleistung mit „bestanden“, die andere/der andere mit „nicht bestanden“, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

IV.

Masterprüfung

§ 25

Ablegung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung wird in der Regel bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt.

(2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von der Frist in Absatz 1 zulassen. Ausnahmen sind insbesondere zuzulassen, wenn die Fristen infolge Krankheit, Studieren mit Kind oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks nicht eingehalten werden können.

(3) Die Regelung des § 10 Absatz 2 bleibt unbenommen.

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Masterprüfung kann zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule immatrikuliert ist oder gewesen ist,
2. die Modulprüfungen bestanden hat.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Masterprüfung im Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Hat ein/e Studierende/r an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden, kann der Präsident bzw. die Präsidentin der Hochschule in Einzelfällen, bei denen die Versagung der Teilnahme zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde, eine Ausnahme zulassen.

§ 27

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten und öffentlich bekannt gegebenen Frist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfenden (§ 16 Absatz 2 Satz 2),

3. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bereits eine Masterprüfung in seiner/ihrer Fachrichtung nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem/der Studierenden nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihm/ihr der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem/der Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 26 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der/die Studierende nach § 26 Absatz 2 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

§ 28

Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in dem Studium entsprechenden Tätigkeitsfeld erfolgreich zu arbeiten.

(2) Die Masterprüfung besteht aus der Master Thesis und dem Kolloquium.

(3) Die Prüfung wird im 6. Fachsemester abgelegt.

(4) Die Prüfungskommission für die beiden Teilprüfungen der Masterprüfung besteht jeweils aus zwei Prüfenden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden.

§ 29

Master Thesis und Kolloquium

(1) Der/die Studierende hat eine Master Thesis über ein Thema musiktherapeutischer Praxis, Forschung oder Lehre zu erarbeiten unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Musiktherapie, Medizin, Musikwissenschaft, Psychologie oder Wissenschaftstheorie/Philosophie. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss anstelle der Master Thesis eine angenommene Dissertation über ein entsprechendes Thema zulassen.

(2) Das Thema der Master Thesis wird von einem durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu benennenden Prüfer bzw. einer zu benennenden Prüferin gestellt, der/die auch die Durchführung der Master Thesis betreut. Dem/der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master Thesis Vorschläge zu machen. Den Vorschlägen soll in der Regel entsprochen werden. Die Themen der Master Thesis werden über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben.

(3) Der/die Studierende kann das Thema der Master Thesis einmal ohne Angaben von Gründen zurückgeben.

(4) Auf technische Medien gespeichertes Dokumentationsmaterial kann für die Master Thesis erstellt und als Teil derselben eingereicht werden.

(5) Die Master Thesis kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Arbeiten von Gruppen können für den/die einzelne/n Studierenden nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als Leistung und Fähigkeit zu selbstständiger künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeit bei dem/der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar

und bewertbar sind. Die Abgrenzung der Leistung der/des Einzelnen erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrags der/des Einzelnen ermöglicht. Ferner ist in einem Kolloquium mit den Prüfenden festzustellen, ob der/die einzelne Studierende seinen/ihren Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten kann.

(6) Die Master Thesis ist mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass er/sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – selbstständig verfasst hat und dass er/sie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(7) Die Bearbeitungsdauer der Master Thesis beträgt fünf Monate. Sie ist mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des/der Studierenden kann die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um längstens vier Wochen verlängert werden. Über die Frist für die Ablegung der praktischen Prüfung und über eine Fristverlängerung für die Abgabe der Master Thesis entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen; vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des Betreuers bzw. der Betreuerin einzuholen.

(8) Die Master Thesis ist Gegenstand eines Kolloquiums. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten.

§ 30

Bewertung der Prüfungsleistungen und Zusammensetzung der Endnote

(1) Die Prüfungen der Master-Prüfung werden wie folgt bewertet:

1. die praktische Prüfung mit „bestanden/nicht bestanden“;
2. die Master Thesis und das Kolloquium mit den Noten
 - 1,0 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 2,0 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
 - 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die einzelnen Teile der Master-Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Die Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 spezifiziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaeiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(5) Aus den Noten der beiden Teilprüfungen wird eine Durchschnittsnote gebildet. Dabei geht die Teilprüfung Master Thesis zu 4/5, die Teilprüfung Kolloquium zu 1/5 in die Durchschnittsnote ein.

Für die Bildung der Endzensur gilt folgende Gewichtung:

1. Durchschnittsnote aus Master Thesis und Kolloquium: 50%.
2. Note des Profilmoduls: 20%.
3. Note der Klausur im Modul 4: 10%.
4. Note der Klausur im Modul 7: 10%.
5. Note der Fallprüfung im Modul 9: 10%.

Die Gesamtnote lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 31

Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertungen in der mündlichen Prüfung, in der Master Thesis, in der praktischen Prüfung, in eventuellen Zusatzfächern und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Es ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen. Das Zeugnis wird mit Ablauf des Prüfungssemesters ausgehändigt, es sei denn, dass der/die Studierende die frühere Aushändigung beantragt.

(2) Ist die Masterprüfung insgesamt oder in einzelnen Teilen nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der/die Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag ein von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnender, schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die Bewertungen der einzelnen Teile der Masterprüfung sowie den Vermerk enthält, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 32

Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. Sie ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

V.

Schlussbestimmungen

§ 33

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Zwischenprüfung erforderlich waren oder in die Bildung der Gesamtstufung der Masterprüfung einbezogen worden sind, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Stufungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er bzw. sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 34

Aberkennung des Mastergrades

Die Entziehung des akademischen Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Masterstudium Musiktherapie zum Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

(2) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) und die Modulbeschreibungen (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Ordnung der Masterprüfung für das Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 17. November 2010, zuletzt geändert am 16. November 2011/11. Januar 2012 (Amtl. Anz. 2011 S. 202, 2012 S. 299), tritt zeitgleich außer Kraft.

Hamburg, den 10. Juni 2015

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1804

Hochschule für Musik und Theater Hamburg Studiendekanat III

Studienverlaufsplan Musiktherapie

Abschluss Master of Arts

April 2015

1. und 2. Semester

Modul Nr.	Modultitel	Lehrfächer / Units	ECTS Credits	Prüfungsleistungen
1	Selbstreflexive Fähigkeiten (1. bis 6. Sem.)	Gruppenmusiktherapie Lehrmusiktherapie Supervision	4	aktive Teilnahme
2	Musiktherapeutische Praxologie 1	Improvisation Musik und Bewegung Musikalische Theorie und Praxis für NichtmusikerInnen Hospitalität und praktikumsvorbereitendes Seminar	14	Studienleistung: Portfolio und Präsentation 15-20'
3	Theoretisch-wissenschaftliche Grundlagen 1	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens für MusikerInnen Theoriebildung und Forschungsmethodik in der Musiktherapie 1 Gesprächsführung	8 (10)	Studienleistung: nach Absprache (zusätzlich ggf. Referat, dann 10 Credits)
4	Medizinisch-psychologische Grundkenntnisse	Klinische Entwicklungspsychologie 1 Einführung in die Psychoanalyse Medizinische Grundlagen 1 Grundlagen der Musik- und Psychotherapie	12 (14)	Prüfung: Klausur (zusätzlich ggf. Referat, dann 14 Credits)

3. und 4. Semester

Modul Nr.	Modultitel	Lehrfächer / Units	ECTS Credits	Prüfungsleistungen
1	Selbstreflexive Fähigkeiten	Gruppenmusiktherapie Lehrmusiktherapie Supervision	4	aktive Teilnahme
5	Musiktherapeutische Praxologie 2 Als Profilmodul möglich	Therapeutische Improvisation Percussion Psychodynamic Movement Rezeptive Musiktherapie Praktikum und praktikumsbegleitendes Seminar	13 (bis zu 19 Cr. wenn Profil)	Studienleistung nach Vereinbarung
6	Theoretisch-wissenschaftliche Vertiefung Als Profilmodul möglich	Klinische Entwicklungspsychologie 2 Theoriebildung und Forschungsmethodik in der Musiktherapie 2 Psychoanalyse als Kulturtheorie	7 (bis zu 13 Cr. wenn Profil)	Schriftliche Hausarbeit 10-12 Seiten (Bearbeitungszeit 10 Wochen)
7	Medizinisch-psychologische Vertiefung 1 Als Profilmodul möglich	Medizinische Grundlagen 2 Psychopathologie, psychiatrische und psychosomatische Krankheitslehre Musikmedizin	8 (bis zu 14 Cr. wenn Profil)	Klausur 60'

5. und 6. Semester

Modul Nr.	Modultitel	Lehrfächer / Units	ECTS Credits	Prüfungsleistungen
1	Selbstreflexive Fähigkeiten	Gruppenmusiktherapie Lehrmusiktherapie Supervision	4	aktive Teilnahme
8	Musiktherapeutische Praxologie 3	Ethik und Musiktherapie, Berufsrecht Die Bedeutung des Körpers in der musiktherapeutischen Praxis Musikwerkstatt und Konzert Die Stimme in der Musiktherapie Klinisches Praktikum und Begleitseminar	14	Portfolio definierte Studienleistung Konzert (Improvisationskonzert als Gruppenprojekt) definierte Studienleistung definierte Studienleistung
9	Medizinisch-psychologische Vertiefung 2	Theorieworkstatt Psychopharmakologie Psychopathologie verschiedener Lebensalter Psychoanalyse – Klinisches Seminar Theorie und Praxis der Gruppenmusiktherapie	10	Mündliche Prüfung: Falldarstellung mit Theoriehintergrund – 30' bis 45'
10	Master Thesis	Begleitseminar	16	Master Thesis, 60-70 Seiten ohne Literaturverzeichnis und Anhang, Bearbeitungsdauer 5 Monate. Kolloquium, 30'

Modulbeschreibungen Musiktherapie Master of Arts

Stand 12.05.15

Inhaltsverzeichnis

- 1 Modulbeschreibungen
 - 1.1 Modul 1
 - 1.2 Modul 2
 - 1.3 Modul 3
 - 1.4 Modul 4
 - 1.5 Modul 5
 - 1.6 Modul 6
 - 1.7 Modul 7
 - 1.8 Modul 8
 - 1.9 Modul 9
 - 1.10 Modul 10

Das sechssemestrige berufsbegleitende Masterstudium Musiktherapie ist in 10 Module gegliedert, die mit einer Ausnahme jeweils zweisemestrig unterrichtet werden. Das Modul 1 Selbstreflexive Fähigkeiten läuft über das gesamte Studium. Die weiteren Module werden in drei inhaltlichen Schwerpunkten angeboten, in denen jeweils aufeinander aufbauende Veranstaltungen stattfinden: Musiktherapeutische Praxeologie (Module 2, 5 und 8), Theoretisch-wissenschaftliche Grundlagen und Vertiefung (Module 3 und 6) und Medizinisch-psychologische Grundkenntnisse und Vertiefung (Module 4, 7 und 9). Der Master Thesis ist das Modul 10 gewidmet.

Das Studium ist in Präsenzzeiten, dezentrale Studienbestandteile (Praktika, Lehrmusiktherapie, Supervision) und Selbstlernzeiten gegliedert. Die Präsenzzeiten finden in monatlichen Studienblöcken im Institut für Musiktherapie der Hochschule für Musik und Theater statt.

Ein weiterer Unterrichtsort ist das Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf (UKE), das als Lehrkrankenhaus für unsere Studierenden fungiert. Zusammen mit den dort tätigen Musiktherapeutinnen/Musiktherapeuten und Ärztinnen/Ärzten erfolgen hier (im Rahmen der Module 2, 5 und 8) Berufsfelderkundungen, Hospitationen, theoretische und praktische Einführungen in musiktherapeutische Arbeitsfelder, Patientenvorstellungen und Praktika. Neben diesem Praxisort stehen zahlreiche Praxisstellen für individuelle Praktika zur Verfügung. Außerdem werden Exkursionen in unterschiedliche Praxisorte unternommen.

Auf Grund der besonderen Organisationsstruktur in Studienblöcken, die für einen berufsbegleitenden Studiengang mit überregionaler Studierendenschaft erforderlich ist, ist es für die Studierenden schwer möglich, an den Wahlangeboten der Hochschule zu partizipieren. Damit entfällt eine Möglichkeit der Individualisierung des Studienprogramms, die in anderen Studiengängen gewählt werden kann. Als Ausgleich wurden mehrere Pfade individueller Profilbildung entwickelt, die dem/der Studierenden ermöglicht, nach Interessenlage einzelne Studienbestandteile individuell zu akzentuieren.

Hier ist im ersten Studienjahr die Ausgestaltung der modulabschließenden Studienleistung zu M2 zu nennen, die individuelle, nach Lernbedarf und Interessenlage differenzierte *learning agreements* mit Portfolio-Dokumentation und abschließender Präsentation vorsieht.

Im zweiten Studienjahr kann die individuelle Profilbildung durch das Erbringen einer zusätzlichen Leistung (Profil-Leistung) in den Modulen 5 oder 6 oder 7 erfolgen. Nach dem ersten Studienjahr wird in einem Beratungsgespräch mit jeder/m Studierenden ein *learning agreement* für das zweite Jahr geschlossen, das – neben den von allen Studierenden zu absolvierenden Leistungsnachweisen – eine individuelle Schwerpunktsetzung (*Profil-Leistung*) in den künstlerischen, wissenschaftlichen oder praxeologischen Bereichen der Module 5-7 ermöglicht. Mit der *Profil-Leistung* müssen 6cp erworben werden. Die Summe der in den Modulen 5, 6 und 7 zu erwerbenden Credits beträgt demzufolge 28 cp, die durch die Profileistung dann auf 34cp aufzustocken ist. Die Bestimmungen zum Erwerb der Profileistung werden in den betreffenden Modulbeschreibungen mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

Die Profil-Leistung besteht aus einem individuell verabredeten Projekt mit einem Arbeitsumfang von 180 Stunden. Dabei kann es sich beispielsweise handeln um

- ♦ ein Praxisprojekt, bei dem ein musiktherapeutisches Konzept für eine bestimmte Klientel resp. einen bestimmten institutionellen Kontext entwickelt wird, das mit einschlägigen theoretischen Begründungen und Überlegungen zur praktischen Umsetzung versehen ist. Dieses Konzept soll ansatzweise auf seine Praxistauglichkeit überprüft werden. Die Ergebnisse liegen als Portfolio und als schriftliches Konzept (10-15 Seiten) vor.
- ♦ ein Projekt mit künstlerischem Fokus, bei dem grundlegende Vorgehensweisen wie z.B. Methoden der Musik- oder Bewegungs-Improvisation unter einer gewählten Fragestellung untersucht und reflektiert werden. Die Untersuchung kann etwa mit Studierenden, Schülern, Patienten oder Probanden durchgeführt werden oder/und eine Selbst-Exploration beinhalten. Die Ergebnisse sind etwa in Form eines Portfolios sowie in einer künstlerischen Darbietung zu präsentieren.
- ♦ ein Projekt mit theoretisch-wissenschaftlicher Ausrichtung, das etwa in einer Literaturarbeit zu einem ausgewählten und für die Musiktherapie relevanten Thema bestehen kann. Das Ergebnis ist als schriftliche Hausarbeit von 25-30 Seiten vorzulegen und in einem Vortrag zu präsentieren.

Die genannten *learning agreements* aus dem ersten und zweiten Studienjahr können entweder unterschiedlich akzentuiert sein, oder aber aufeinander aufbauen. Die Themenwahl der Master Thesis im dritten Studienjahr kann wiederum eine neue Richtung vorgeben oder aber auch auf bisher gewählten Schwerpunkten aufbauen. So bestehen trotz der organisatorischen Einschränkungen durch die Blockstruktur gute Möglichkeiten einer nach Interessenlage und Fähigkeiten unterschiedlich vorgenommenen Profilbildung der/des einzelnen Studierenden. Dies kommt dem Bedarf an individualisierten Lernwegen entgegen, der einerseits aus der Heterogenität (unterschiedliche Lernbiographien) der Lerngruppen und andererseits aus den zunehmend unterschiedlichen Anforderungsprofilen an MusiktherapeutInnen in der Praxis resultiert.

Die Module sind entweder durch Prüfungsleistungen oder durch Studienleistungen erfolgreich abzuschließen. Während die Prüfungsleistungen in der Regel am Ende der Modullaufzeit liegen, werden die Studienleistungen ins laufende Unterrichtsgeschehen integriert. Studien- wie Prüfungsleistungen sind zu Beginn des Studienjahrs bekannt zu geben.

Studien- bzw. Prüfungsleistungen können im Masterstudiengang Musiktherapie u.a. die folgenden sein: Klausur, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeit, differenziertes Protokoll, Kurzreferat mit Handout, Portfolio, Gruppenanleitung mit schriftlichem Konzept, mündliche/praktische Prüfung, Falldarstellung, Kolloquium.

1 Modulbeschreibungen

1.1 Modul 1

Modulbezeichnung /-code		Selbstreflexive Fähigkeiten		Mthp 1	
ECTS-Punkte/Präsenzzeit		12	205 h		
Studiensemester		1 – 6			
Dauer / Art des Moduls		6 Semester / Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots		Alle drei Jahre			
Lehrveranstaltungen (Art)					
Inhalte		Prüfungen	Präsenzzeit	Vor-/Nachbereit.	Credits
	1.) Gruppenmusiktherapie (G)	Testat für aktive Teilnahme	80	40	4
	2.) Lehrmusiktherapie (E)	Testat für aktive Teilnahme	75	45	4
	3.) Supervision (E)	Testat für aktive Teilnahme	50	70	4
Qualifikationsziele	• In der psychodynamischen Gruppenmusiktherapie werden biographische Erfahrungen und ihr Einfluss auf das therapeutische Handeln differenziert, analysiert und reflektiert. Die Selbstwahrnehmung und Introspektion eigener unbewusster Prozesse (Bedürfnisse, Affekte, Konflikte) sollen über die freie Improvisation und das therapeutische Gespräch gefördert werden. Darüber hinaus werden durch Reflexion der erlebten Gruppendynamik und des direkten Beschreibens der therapeutischen Interventionen, musiktherapeutische Methoden und Techniken vermittelt. • Gegenstand der Lehrmusiktherapie sind die individuellen Lebensvollzüge, Konflikte, seelischen Grundstrukturen und biographischen Hintergründe der AusbildungskandidatInnen. • In der Supervision wird die eigene Rolle und Funktion im Praktikum sowie das Hineinwachsen in ein neues Berufsfeld begleitet. Es werden die persönlichen Reaktionen auf die jeweiligen Praxissituationen analysiert sowie methodische Fragen erörtert.				
	Die Studierenden haben die Fähigkeit entwickelt, • Beziehungsmuster und deren Einfluss auf therapeutische Beziehungen zu erkennen • Muster von Übertragung und Gegenübertragung zu erkennen • musiktherapeutisches Erleben und Handeln zu beschreiben • die eigene Emotions- und Selbstregulation zu reflektieren • sich der Grundzüge der eigenen seelischen Strukturen, der eigenen Lebensmethode, der Besonderheiten des eigenen Erlebens und Verhaltens so weit bewusst zu sein und sie so bearbeiten zu können, dass sie diese in der (angestrebten) musiktherapeutischen Tätigkeit zum Wohle der PatientInnen/KlientInnen nutzen können • ihr Profil als Musiktherapeut/therapeutin zu finden und ihre Rolle in einem Team zu reflektieren				
	Modulprüfung/Studienleistung: Testat für aktive Teilnahme				
Leistungsnachweis					
Teilnahmevoraussetzungen		Bestandene Aufnahmeprüfung			
Koordination		Studiengangsleitung			
Empfohlene Basisliteratur		Wird in der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.			

1.2 Modul 2

Musiktherapeutische Praxeologie I		Mthp 2			
ECTS-Punkte/Präsenzzeit		14	258 h		
Studiensemester		1-2			
Dauer / Art des Moduls		2 Semester / Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots		Alle drei Jahre			
Lehrveranstaltungen (Art)		Prüfungen	Präsenz-zeit	Vor-/Nachbereit.	Credits
Inhalte	1.) Improvisation (HG)	Studienleistung: Portfolio und Präsentation 15-20'	44	46	3
	2.) Musik und Bewegung (G)		84	36	4
	3.) Musikalische Theorie und Praxis für NichtmusikerInnen (HG)		20	40	2
	4.) Hospitation und praktikumsvorbereitendes Seminar (G)		110	40	5
	- Die Studierenden haben Gelegenheit, sich mit dem eigenen Verhältnis zum Hören und zur Musik experimentierend zu beschäftigen. Die aktive Auseinandersetzung mit der „freien Improvisation“ oder „intuitiven Musik“ (Stockhausen), wie sie sich in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelt hat, schafft einen kulturellen Hintergrund für die Praxis improvisatorischer Musiktherapie. - Auf der Ebene des körperlich-sinnlichen Geschehens geht es um eine Sensibilisierung für elementare Arten des Wahrnehmens und Ausdrucks und deren Beziehung zu psychischen Prozessen; eigene und fremde Haltungs- und Bewegungsmuster sollen beobachtet und eingeordnet, die eigene Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit erweitert werden. Auf der thematischen Ebene geht es um die Bereiche „Individuum – Gruppe“ und „Chaos – Struktur“. - Themen sind: Grundlagen der Gehörbildung (Intervall, Melodie, Rhythmus), der Satzlehre (Tonarten, Modi, Funktionsharmonik, Kadenz), der Akustik (Schwingung, Klang, Ton; Tonerzeugung, Klangfarbe, Instrumentenlehre), der Formenlehre, Musikgeschichte und Satztechniken des 20. Jahrhunderts (Überblick). - Die Studierenden lernen in einem Seminar, an dem auch MusiktherapeutInnen des UKE als Lehrende teilnehmen, deren Arbeitsfelder sowie weitere mögliche klinische Einsatzbereiche kennen				
Qualifikationsziele		Die Studierenden - haben Kenntnisse und Erfahrungen mit instrumentaler und stimmlicher Improvisation und deren künstlerisch- kulturellen Hintergründen. - haben Kenntnisse und Erfahrungen in der Wahrnehmung des eigenen Körpers als diagnostischem Instrument erworben - haben hinreichende musikpraktische und musiktheoretische Kenntnisse zur Fortführung des Studiums erworben, auch ohne vorangegangenes Musikstudium. - haben einen Überblick über relevante klinische Felder der Musiktherapie und mögliche Praktikumsprojekte.			
Leistungsnachweis		Studienleistung: Der Leistungsnachweis besteht in der Vorlage eines Portfolios, in dem ein zu Beginn verabredetes Projekt dokumentiert wurde und aus einer Präsentation, in der Ergebnisse dieser Arbeit gezeigt werden.			
Teilnahmevoraussetzungen		Bestandene Aufnahmeprüfung			
Koordination		Studiengangsleitung			
Empfohlene Basisliteratur		Wird in der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.			

1.3 Modul 3

Modulbezeichnung / -code		Theoretisch-wissenschaftliche Grundlagen		Mthp 3	
ECTS-Punkte/Präsenzzeit		8 (10, wenn in diesem Modul das Referat erarbeitet wird. S. auch Modul 4)		90 h	
Studiensemester		1-2			
Dauer / Art des Moduls		2 Semester / Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots		Alle drei Jahre			
Lehrveranstaltungen (Art)		1.) Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens für MusikerInnen (G) 2.) Theoriebildung und Forschungsmethodik in der Musiktherapie 1 (G) 3.) Gesprächsführung (G)		Prüfungen Studienleistung: nach Absprache (zusätzlich gegebenenfalls Referat)	
Inhalte		• In diesem Seminar geht um den Umgang mit wissenschaftlichen Texten. Formale Grundlagen einer wissenschaftlichen Arbeit (Aufbau, Gliederung, Bibliographie etc.) werden ebenso vermittelt wie angemessene Arbeitstechniken. • Nach der methodologischen Klärung von Grundbegriffen wie Wissenschaft, Theorie, Methode und Gegenstandsbildung werden Grundmodelle wissenschaftlichen Vorgehens wie Phänomenologie und Hermeneutik erörtert. Es werden „quantitative“ und „qualitative“ Wege der Erkenntnisgewinnung in sozial- und therapiewissenschaftlichen Kontexten an Beispielen aus der musiktherapeutischen Forschung aufgezeigt. Schwerpunktmäßig werden Beobachtungs-, Beschreibungs- und Befragungsmethoden sowie Auswertungsmethoden qualitativer Daten erarbeitet und der Frage nach geeigneten Qualitätskriterien nachgegangen. • Die Einführung in die Gesprächsführung thematisiert die Funktion und Handhabung von Sprache und Sprechen im therapeutischen Setting am Beispiel von Fallvignetten und Trainingseinheiten.		Präsenzzeit 20 50 20	
Qualifikationsziele		Die Studierenden • beherrschen die Grunderfordernisse des wissenschaftlichen Arbeitens • haben die Kompetenz erworben, sich theoretisch und methodologisch in Bezug auf musiktherapeutische Theoriebildung und Forschungsmethodik zu positionieren und sind in der Lage, diese Zusammenhänge darzustellen. • können die Funktionalität von Sprechen und Sprache im musiktherapeutischen Setting anwenden.		Vor-/Nachbereit. 150 (210)	
Leistungsnachweis		1.-3.) Studienleistung nach Absprache. Entweder in Modul 3 oder in Modul 4 ist außerdem nach Absprache ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung anzufertigen.		Credits 8 (10)	
Teilnahmevoraussetzungen		Bestandene Aufnahmeprüfung			
Koordination		Studiengangsleitung			
Empfohlene Basisliteratur		Wird in der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.			

1.4 Modul 4

Modulbezeichnung / -code	Medizinisch-psychologische Grundkenntnisse		Mthp 4	
ECTS-Punkte/Präsenzzeit	12 (14, wenn in diesem Modul das Referat erarbeitet wird. S. auch Modul 3)	120 h		
Studiensemester	1. und 2. Semester			
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	Alle drei Jahre			
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Klinische Entwicklungspsychologie 1 (G)	Prüfungen	Präsenzzeit	Vor-/Nachber.
	2.) Einführung in die Psychoanalyse (G)			
	3.) Medizinische Grundlagen 1 (G)			
	4.) Grundlagen der Musik- und Psychotherapie (G)			
Inhalte	- Im Mittelpunkt steht die frühkindliche Entwicklung in ihrer Relevanz für die musiktherapeutische Arbeit. Grundlegende Kenntnisse aus Säuglingsforschung, Pränatalentwicklung, Mentalisierung und Spielentwicklung werden erarbeitet. Perspektiven der Entwicklungspsychopathologie werden integriert. - Es werden grundlegende Texte der psychoanalytischen Theorie gelesen und diskutiert. Dabei werden die Grundlagen psychoanalytischen Denkens und seiner Anwendung im therapeutischen Handeln erarbeitet. Anhand von Fallvignetten und ausgewählten (aktuellen oder auch historischen) psychoanalytischen Fallberichten werden die Besonderheiten des psychoanalytischen Verfahrens und des szenischen Verstehens erarbeitet. - Medizinisches Hintergrundwissen, soweit es für die berufliche Tätigkeit in der Musiktherapie erforderlich ist: Grundinformationen zu somatischen und psychopathologischen Fächern, zu medizinischer Ausdrucksweise und Denkweise allgemein, zur methodischen und konzeptionellen Systematik in der Erkennung und Behandlung körperlich und seelisch erscheinender Krankheiten sowie zur psychischen und biologischen Entwicklung des Menschen. Klinische Beispiele und Anwendungen, Grundzüge von Organisation, Struktur und Konzepten der klinischen Medizin in verschiedenen Fachgebieten. - Die Grundlagen zur Erstellung einer psychiatrischen Anamnese umfassen die Kategorien zur Erhebung störungsspezifischer Fragenkomplexe in Form strukturierter und offener Assessment-Ansätze einschließlich der dazu erforderlichen verschiedenen auch alters- und kontextabhängigen Fragetechniken. - Die verschiedenen Lebens- und Krisenbewältigungsmodelle und Coping-Modelle werden theoretisch erarbeitet. Anhand gängiger Erfassungssysteme werden Kriterien zum Erkennen wesentlichen Merkmale seelischer Krisen gebildet. Ein Schwerpunkt bildet die Erkennung und graduelle Einschätzung suizidaler Gefährdungen. Grundlagen der medikamentösen Behandlung von psychiatrischen Notfällen und insbesondere suizidalen Krisen. - Die Einführung in psychotherapeutisches Denken und Handeln der Gegenwart beleuchtet die Gemeinsamkeiten und Abgrenzungen psychoanalytisch orientierter (Musik-)Psychotherapien von humanistisch-psychologisch und behavioristisch entstandenen Therapieformen und fokussiert auf psychodynamische Therapieformen.			
Qualifikationsziele	Die Studierenden - kennen die wichtigsten Grundlagen der Entwicklungspsychologie der frühen Kindheit (einschließlich prä- und perinataler Zeit) in ihrer Relevanz für die Musiktherapie, verfügen über Grundkenntnisse zur Entstehung zentraler Entwicklungskonflikte - sind vertraut mit den Grundbegriffen der psychoanalytischen Metapsychologie (Unbewusstes, Trieb, Sexualität), sind vertraut mit den Phänomenen, auf die sich das szenische Verstehen gründet (Übertragung, Gegenübertragung, Wiederholungszwang)			

	• verfügen über Grundlagen zur Erstellung einer psychiatrischen Anamnese und die dafür erforderlichen Techniken der Gesprächsführung, kennen wesentliche Merkmale seelischer Krisen und Techniken der Krisenbeherrschung einschließlich der Grundlagen medikamentöser Behandlung, verfügen über Grundkenntnisse der Neuroanatomie und Neurophysiologie • können sich in verschiedenen Formen von (Musik-)Psychotherapien orientieren.
Leistungsnachweis	Prüfungsleistung: Klausur Entweder in Modul 3 oder in Modul 4 ist außerdem nach Absprache ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung anzufertigen.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung
Koordination	Studiengangsleitung
Empfohlene Basisliteratur	Wird in der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Anmerkung zur Profil-Leistung im zweiten Studienjahr:

Es findet nach dem ersten Jahr ein Beratungsgespräch statt. Eines der Ziele dieses Gesprächs ist die verbindliche Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung (Profil-Leistung), die der individuellen Profilierung dient. Sie kann entweder in dem Modul 5 oder dem Modul 6 oder dem Modul 7 erbracht werden und muss einen Umfang von 6 ECTS Credits haben. Soweit die gewählte zusätzliche Leistung thematisch zwei oder alle drei Module berührt, können die erworbenen Credits für die zusätzliche Leistung auch auf zwei bzw. alle drei Module verteilt werden. Die Vereinbarung wird schriftlich fixiert und der Studierendenakte zugefügt.

1.5 Modul 5

Modulbezeichnung / -code	Mthp 5			
ECTS-Punkte / Präsenzzeit	13 (Bei Wahl als Profilmodul sind nach Vereinbarung 1-6 Credits zusätzlich zu erlangen.)			
Studiensemester	3. und 4. Semester			
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul (als Profilmodul möglich)			
Häufigkeit des Angebots	Alle drei Jahre			
Lehrveranstaltungen (Art)		Prüfungen	Präsenz-zeit	Vor-/Nachbereit.
	1.) Therapeutische Improvisation	Studienleistung: nach Vereinbarung und gegebenenfalls Profil-Leistung	44	16
	2.) Percussion		20	10
	3.) Psychodynamic Movement		80	10
	4.) Rezeptive Musiktherapie		20	10
	5.) Praktikum und praktikumsbegleitendes Seminar		110	70
Inhalte	• Es werden die praktischen Improvisationsfähigkeiten erweitert und ein kritisches Hören geschult. Neben Materialstudien werden charakteristische Relationen des Zusammenspiels (Beziehungsfiguren) erkundet. Mit Hilfe von Audio-Aufnahmen wird der Bezug zur musiktherapeutischen Praxis der Studierenden hergestellt und in Bezug auf Spielhaltungen und die Bedeutung von Spielvorgaben reflektiert. • Die Studierenden lernen die Schlag- und Spieltechniken für ganz verschiedene Perkussionsinstrumente kennen. Das Zusammenwirken dieser Instrumente und ihre spezifische Funktion in traditionellen afrikanischen und afroamerikanischen Rhythmusstrukturen, wie auch in der aktuellen Pop- und Jazzmusik werden erarbeitet, im Zusammenspiel als Perkussionsgruppe			

	erfahren und geübt. Dabei wird auch das Improvisieren auf Perkussionsinstrumenten, besonders an den Congas, im rhythmischen Gesamtkontext trainiert. Die Studierenden werden darüber hinaus auch die Grundlagen des Spielens am Drum Set kennenlernen. • Praktisch und theoretisch wird in die Methode „Psychodynamic Movement“ von Mary Priestley eingeführt, sowie sich mit den Themenbereichen „Inneres Kind – Innere Eltern“ und „Geschlechterrolle – gender und sex“ auseinander gesetzt • Vermittlung von Grundkenntnissen über psychologische und soziologische Aspekte des Hörens; Bedeutung der Hörsozialisation für den Umgang mit klanglich-musikalischen Phänomenen. Beschäftigung mit der relevanten Fachliteratur zu Formen der Rezeptiven Musiktherapie. Praktische Erfahrungen im Umgang mit dem rezeptiven Einsatz bestimmter Musikinstrumente (wie z.B. Gong, Trommeln, Monochord). • Im Rahmen des Praktikumsbegleitenden Seminars bearbeiten die Studierenden u.a. praxisrelevante Themen wie Arbeit im Team, institutionelle Besonderheiten, Präsentation von Berufsbild und Berufspraxis, Falldarstellungen etc.
Qualifikationsziele	Die Studierenden • haben ihre Improvisationsfähigkeiten erweitert. Sie können in therapeutischen Kontexten entstandene improvisierte Musik differenziert hören und einschätzen. Sie können den musiktherapeutischen Prozess angemessen mit Spielvorgaben regulieren. • haben spieltechnische und rhythmisch-musikalische Fähigkeiten erworben, um die Perkussionsinstrumente und das Drum Set in der Musiktherapie anwenden zu können. • kennen das Konzept „Psychodynamic Movement“ • besitzen Grundkenntnisse über psychologische und soziologische Aspekte des Hörens und erkennen die Bedeutung der Hörsozialisation für den Umgang mit klanglich-musikalischen Phänomenen. Sie kennen relevante Fachliteratur zu Formen der rezeptiven Musiktherapie. Sie erwerben exemplarische Grundkenntnisse und praktische Erfahrungen in mindestens einem speziellen Verfahren der rezeptiven Musiktherapie. • haben Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben, die es ihnen ermöglichen, sich im institutionellen Kontext als MusiktherapeutInnen verorten und bewegen zu können.
Leistungsnachweis	Modulprüfung/Studienleistung: Praktische Prüfung (Gruppenanleitung) * In den Kompetenzbereichen der Module 5, 6 und/oder 7 ist darüberhinaus nach Vereinbarung mit der Studiengangsleitung ein <i>learning agreement</i> über eine weitere Studienleistung (Profil-Leistung) zu treffen, mit der 6cp zu erwerben sind (vgl. Hinweise auf S.2). Profileistungen werden mit differenzierten Noten benotet
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Modul 2
Koordination	Studiengangsleitung
Empfohlene Basisliteratur	Wird in der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

1.6 Modul 6

Modulbezeichnung / -code	Theoretisch-wissenschaftliche Vertiefung		Mthp 6
ECTS-Punkte / Präsenzzeit	7 (Bei Wahl als Profilmodul sind nach Vereinbarung 1-6 Credits zusätzlich zu erlangen.)	140 h	
Studiensemester	3. und 4. Semester		
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul (als Profilmodul möglich)		

Häufigkeit des Angebots	Alle drei Jahre								
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Klinische Entwicklungspsychologie 2 2.) Theoriebildung und Forschungsmethodik in der Musiktherapie 2 3.) Psychoanalyse als Kulturtheorie					Prüfungen	Präsenz-zeit	Vor-/Nachbereit.	Credits
Inhalte	- Die kindliche Entwicklungsdynamik von Vorschulalter über mittlere Kindheit bis zur Adoleszenz wird in ihrer Relevanz für die musiktherapeutische Arbeit behandelt. Grundlegende Aspekte zur geschlechtsspezifischen Entwicklung, zur musikalischen Sozialisation sowie zu Entwicklungsthemen des Erwachsenenalters werden integriert - Ausgehend von den Überlegungen zur Wissenschaftstheorie und Methodologie (Modul 3) werden ästhetische und musiktherapeutische Phänomene als Gegenstand der Wissenschaft betrachtet. Erörterung eines therapie relevanten Musikbegriffs, der dem künstlerischen Medium und den Praxisbedingungen einer phänomenologisch-tiefenpsychologisch ausgerichteten Therapiehaltung gerecht wird. Untersuchung von Wahrnehmungseinstellungen und Interpretationsmöglichkeiten (Symboltheorie, Atmosphären, Metaphernanalyse, szenisches Verstehen) in Bezug auf musiktherapeutische Praxis. Elemente einer Theorie der Musiktherapie. - Diskussion neuerer Entwicklungen der psychoanalytischen Begriffsbildung: Projektive Identifizierung, das Container/Contained-Modell, Theorien der Subjektkonstituierung. Psychoanalyse als Kulturtheorie. Fortgesetzte klinische Übungen im szenischen Verstehen, wobei darauf Wert gelegt wird, die im theoretischen Teil erarbeiteten Begriffe für das Verstehen fruchtbar werden zu lassen.					Schriftliche Hausarbeit 10-12 Seiten und gegebenenfalls Profil-Leistung	40	20	2
							60	30	3
							40	20	2
Qualifikationsziele	Die Studierenden - kennen die Entwicklungsdynamik vom Vorschulalter bis zur Adoleszenz einschließlich der Geschlechtsrollenentwicklung und haben sich mit dem Thema Musik in dieser Altersspanne auseinandergesetzt - sind in der Lage, Bedeutungszusammenhänge der musiktherapeutischen Praxis theoretisch zu hinterfragen und relevante Begriffe kritisch zu reflektieren. Sie haben spezifische Untersuchungsmethoden eingeübt und können sie in Bezug auf die Praxis wie auf die Praxisforschung hin anwenden. - verfügen über die Fähigkeit, eigenständig aktuelle psychoanalytische Begrifflichkeit auf therapeutische und kulturelle Phänomene zu beziehen und sie in diesem Bezug weiterzuentwickeln. Sie verfügen über die Fähigkeit, klinische Erfahrung eigenständig in psychoanalytischer Begrifflichkeit darzustellen.								
Leistungsnachweis	Modulprüfung/Studienleistung: Schriftliche Hausarbeit zu einem im Unterricht erarbeiteten Themenbereich, 10-12 Seiten Umfang, Bearbeitungszeit 10 Wochen * In den Kompetenzbereichen der Module 5, 6 und/oder 7 ist darüberhinaus nach Vereinbarung mit der Studiengangsleitung ein <i>learning agreement</i> über eine weitere Studienleistung (Profil-Leistung) zu treffen, mit der 6cp zu erwerben sind (vgl. Hinweise auf S.2). Profileistungen werden mit differenzierten Noten benotet								
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Modul 3								
Koordination	Studiengangsleitung								
Empfohlene Basisliteratur	Wird in der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.								

1.7 Modul 7

Modulbezeichnung / -code	Medizinisch-psychologische Vertiefung 1		Mthp 7	
ECTS-Punkte / Präsenzzeit	8 (Bei Wahl als Profilmodul sind nach Vereinbarung 1-6 Credits zusätzlich zu erlangen.)		100 h	
Studiensemester	3-4			
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul (als Profilmodul möglich)			
Häufigkeit des Angebots	Alle drei Jahre			
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Medizinische Grundlagen 2 2.) Psychopathologie, psychiatrische und psychosomatische Krankheitslehre 3.) Musikmedizin		Prüfungen Klausur 60' und gegebenenfalls Profil-Leistung	
Inhalte	- Themen sind die allgemeine Entwicklungsgeschichte des Menschen, allgemeine Ethologie, allgemeine Neuro-, Sinnes- und Kreislaufphysiologie, anthropologische, neurophysiologische und neuropsychologische Grundlagen der Musikanwendung am Menschen. Medizinisches Hintergrundwissen in den Fächern Anatomie, HNO, Orthopädie, Physiotherapie, Allgemeinmedizin wird dargestellt, einschließlich Präsentation von Fallbeispielen im Rahmen ganzheitsmedizinischer Konzepte (z.B. fundamed-Konzept). - Die Grundlagen der klassischen Psychopathologie und psychiatrischen Krankheitslehre werden historisch abgeleitet und bezogen auf moderne Diagnose-Standards und Leitlinien vertieft. Psychiatrische Krankheitsbilder werden theoretisch und kasuistisch vermittelt und wissenschaftstheoretisch reflektiert. Kinder- und Jugendpsychiatrische Syndrome werden abgegrenzt und entwicklungsbezogen hergeleitet. Übungen und Rollenspiele vertiefen den Verständnisszugang und vermitteln Möglichkeiten eines klientenzentrierten akzeptierenden Vorgehens. - Behandelt werden Grundlagen, Methoden und neuere Entwicklungen der Erforschung und Anwendung der Musikmedizin in der klinischen Praxis.		Präsenzzeit 40 40 20 40 2	
Qualifikationsziele	Die Studierenden - haben Grundkenntnisse der Anatomie des Stütz- und Bewegungsapparates, der Wirbelsäule / Gelenke inneren Organe sowie Grundkenntnisse der Physiologie und der neuro-anatomischen Grundlagen des Schmerzes - haben einen Überblick über die Unterschiede westlicher und asiatischer Medizinkonzepte - sind mit dem Ansatz und grundlegenden Forschungen im Bereich Gender-Medizin vertraut - kennen die Grundlagen der Psychopathologie, der psychiatrischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Krankheitslehre und können anthropologisch-entwicklungsgeschichtliche Konzepte der Musiktherapie herleiten - kennen musikmedizinische Methoden und Arbeitsweisen sowie ihre theoretischen Hintergründe.			
Leistungsnachweis	Benotete Modulprüfung/Prüfungsleistung: Klausur 60' * In den Kompetenzbereichen der Module 5, 6 und/oder 7 ist darüberhinaus nach Vereinbarung mit der Studiengangsleitung ein <i>learning agreement</i> über eine weitere Studienleistung (Profil-Leistung) zu treffen, mit der 6cp zu erwerben sind (vgl. Hinweise auf S.2). Profileleistungen werden mit differenzierten Noten benotet			
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Modul 4			

Koordination	Studiengangsleitung				
Empfohlene Basisliteratur	Wird in der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.				
1.1.8 Modul 8					
Modulbezeichnung /-code	Musiktherapeutische Praxeologie 3			Mthp 8	
ECTS-Punkte/Präsenzzeit	14	288 h			
Studiensemester	5-6				
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	Alle drei Jahre				
Lehrveranstaltungen (Art)		Prüfungen	Präsenz-zeit	Vor-/Nachbereit.	Credits
	1.) Ethik und Musiktherapie, Berufsrecht	Portfolio	30	30	2
	2.) Die Bedeutung des Körpers in der musiktherapeutischen Praxis	definierte Studienleistung	84	6	3
	3.) Musikwerkstatt und Konzert	Konzert (Improvisationskonzert als Gruppenprojekt)	44	16	2
	4.) Die Stimme in der Musiktherapie	definierte Studienleistung	20	40	2
Inhalte	5.) Klinisches Praktikum und Begleitseminar	definierte Studienleistung	110	40	5
	• Einführung in die Berufsethik für MusiktherapeutInnen. Was ist ethisches Verhalten? Wie finde ich individuelle und verantwortungsvolle Lösungen in Situationen, die ethische Fragen aufwerfen? Dabei handelt es sich beispielsweise um Interessenkonflikte methodischer, ökonomischer oder rechtlicher Art oder um Fragen, welche die Autonomie von PatientInnen betreffen. Nicht zuletzt soll der Umgang mit Musik in der Therapie unter ethischen Gesichtspunkten reflektiert werden. • Das Konzept „Psychodynamic Movement“ wird praktisch in Gruppensitzungen umgesetzt und die Studierenden leiten selbst an. Die Themen Grenzen, Nähe – Distanz, Grenzverletzungen werden praktisch und theoretisch bearbeitet. Die Studierenden werden mit Forschungsergebnissen zum Thema „Grenzverletzungen“ bekannt gemacht. Grundlagen der Traumatherapie und dazu gehöriger Begrifflichkeiten werden bearbeitet. Zudem setzen sich die Studierenden mit dem Thema „Abschied“ auseinander. • Vor dem Hintergrund der musikpraktischen Ausbildung werden künstlerische Präsentationsformen erarbeitet – unter Einbeziehung konzeptioneller und improvisatorischer Aspekte -, die die Vertiefung musikalischer und darstellerischer Fähigkeiten zeigen können. • Die Studierenden werden theoretisch und praktisch mit der Rolle der Stimme in der Musiktherapie vertraut gemacht. Sie erkunden praktisch ihre eigene Stimme, deren Grenzen und die Wechselwirkung von Stimme und Psyche. Weiterer Inhalt des Seminars ist die Stimmführung, die auf eine technisch korrekte Beherrschung der Stimme und die Vermeidung von Stimmstörungen zielt. • Im Begleitseminar zum zweiten klinischen Praktikum stehen die Darstellungen der eigenen Erfahrungen (Behandlungsfälle) im Vordergrund				
	Die Studierenden				
	• sind in der Lage, Strategien zur Entscheidungsfindung in ethischen Fragestellungen anzuwenden, die es ihnen ermöglicht, situativ Lösungen zu finden und verantwortlich zu handeln. • Einführung in berufsrechtliche Fragen der Ausübung von Musiktherapie				
	Qualifikationsziele				

	• können eine Gruppensitzung in „Psychodynamic Movement“ selbstständig anleiten und reflektieren • wissen um die Relevanz des eigenen und des fremden Körpers, dessen Haltungen und Bewegungen für Diagnostik und Therapie • können die Relevanz des Themas „Grenzen“ in Therapie und Lehre beurteilen und haben sich mit dem Thema „Grenzüberschreitungen in Abhängigkeitsverhältnissen“ auseinandergesetzt • verfügen über praktische und theoretische Grundkenntnisse zum Thema „Trauma“ • haben sich mit dem Thema „Abschied“ auseinandergesetzt • sind in der Lage, im Rahmen eines Konzertprojekts im Kollektiv der Ausbildungsgruppe eine künstlerische Performance zu erarbeiten – von der Konzeption bis zur Aufführung • sind vertraut mit ihrer Stimme und der Wechselwirkung von Stimme und Psyche, kennen Stimmstörungen und deren Folgen und die Rolle der Stimme in der musiktherapeutischen Arbeit • können ihre Praxiserfahrungen vor dem Hintergrund erlernter Behandlungskonzepte formulieren.
Leistungsnachweis	1.) Studienleistung: Portfolio 2.) zu Beginn des Moduls definierte Studienleistung 3.) Modulprüfung: Konzeption, Erarbeitung, Durchführung und aktive Mitgestaltung eines Improvisationskonzertes (Gesamtdauer etwa 90-120 Minuten). 4. + 5.) zu Beginn des Moduls definierte Studienleistung
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Modul 5
Koordination	Studiengangsleitung
Empfohlene Basisliteratur	Wird in der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

1.9 Modul 9

Modulbezeichnung /-code	Medizinisch-psychologische Vertiefung		Mthp 9			
ECTS-Punkte/Präsenzzeit	10	120 h				
Studiensemester	5-6					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Alle drei Jahre					
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Theoriewerkstatt (G)	Mündliche Prüfung: Falldarstellung mit Theoriehintergrund – 30' bis 45'	Prüfungen	Präsenz- zeit	Vor-/ Nachbereit.	Credits
	2.) Psychopharmakologie (G)			20	40	2
	3.) Psychopathologie verschiedener Lebensalter(G)			20	40	2
	4.) Psychoanalyse – Klinisches Seminar (G)			40	20	2
	5.) Theorie und Praxis der Gruppenmusiktherapie			20	40	2
Inhalte	• Exemplarisch werden für Musiktherapie relevante Forschungsmethoden insbesondere aus der qualitativen Forschungstradition erarbeitet (z.B. Beschreibung und Rekonstruktion, Tiefeninterview, Inhaltsanalyse, Grounded Theory). • Die Grundlagen der Psychopharmakotherapie werden theoretisch vertieft, bezogen auf spezielle Krankheitsbilder psychiatrischer					

	Versorgung auch der verschiedenen Altersgruppen. Neben der Erarbeitung der Indikation medikamentöser Strategien werden erwünschte und unerwünschte Wirkungen, Medikamenteninteraktionen und deren Erkennung behandelt. Die Studierenden erlernen auch Fähigkeiten, diese grundlegenden Kenntnisse angemessen und verständlich verbal aufzubereiten und zu vermitteln. - Fallbeispiele und Demonstrationen der medizinischen Kombinationstherapie (fundament-Konzept). Verschiedene Konzepte psychosomatischer Krankheitslehre werden im theoretischen Überblick und anhand von Kasuistiken vermittelt. Letztere beziehen gezielt Erfahrungen der Studierenden in ihren Arbeitsfeldern ein. Die Grundlagen psychopathologischer Beschreibungen und Kategorien werden für spezielle Arbeitsfelder, in denen Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten häufig tätig sind, vertieft. Dazu gehören u.a. Suchterkrankungen, die Arbeit mit seelisch erkrankten Kindern und Jugendlichen oder sozialpsychiatrische Arbeitsfelder. Die jeweiligen Erklärungsmodelle, Krankheitsbilder und Spezifika werden anhand konkreter Erfahrungen der Studierenden in ihren jeweiligen Praxisfeldern vertieft und einer kritischen Würdigung unterzogen. - Es wird weiterführende psychoanalytische, humanistisch-psychologische und medizinische Literatur gelesen und diskutiert. In klinischen Übungen werden eigene Falldarstellungen der Studierenden in der Gruppe in einem gemeinschaftlichen Prozess szenischen Verstehens erarbeitet. - Es werden gruppenanalytische und psychodynamische Konzepte über das Geschehen in Gruppe vermittelt. Darüber hinaus werden Parameter erarbeitet, um das Geschehen in Gruppen einzuordnen und mit musiktherapeutischen Methoden zu fördern.
Qualifikationsziele	Die Studierenden - haben die Fähigkeit, theoretische Aspekte der Musiktherapie verbal und schriftlich darzustellen; beherrschen für die Musiktherapie relevante Forschungstechniken und sind in der Lage, sich kritisch damit auseinanderzusetzen - kennen die wesentlichen im Bereich Psychiatrie eingesetzten Medikamente, deren Wirkungsweisen und Nebenwirkungen - besitzen vertiefte Kenntnisse der Psychopathologie verschiedener Krankheitsbilder, deren Ätiologie und Behandlung bezogen auf verschiedene Lebensalter - verfügen über Grundlagen und Fähigkeiten, einfache psychoanalytisch-theoretische Zusammenhänge eigenständig zu formulieren und die Begriffe auf eigene Beobachtungen anzuwenden; sie verfügen über die Fähigkeit sich auf das Spiel der Übertragung-Gegenübertragung in Falldiskussionen einzulassen und aktiv am Prozess des szenischen Verstehens teilzunehmen - können den psychischen Entwicklungsstand und die Beziehungsdynamik von Gruppen beurteilen und fördern sowie musiktherapeutische Gruppenpsychotherapie selbstständig durchführen
Leistungsnachweis	Benotete Modulprüfung/Mündliche Prüfung – Falldarstellung mit Theoriehintergrund (mindestens 30', höchstens 45')
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Modul 7
Koordination	Studiengangsleitung
Empfohlene Basisliteratur	Wird in der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

1.10 Modul 10

Modulbezeichnung / -code	Master Thesis	Mthp 10
ECTS-Punkte/Präsenzzeit	16	20 h
Studiensemester	5. und 6. Semester	
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul	

Häufigkeit des Angebots	Alle drei Jahre	Prüfungen	Präsenz-zeit	Vor-/Nachbereit.	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	Begleitseminar / Master Thesis	Master Thesis und Kolloquium	20	460	16
Inhalte	* Fachpublikationen werden unter einer erkenntnisleitenden Fragestellung gesichtet und ausgewertet * Aus den Praxiserfahrungen bzw. aus den vorliegenden Forschungsergebnissen sind relevante und im vorgegebenen Zeitrahmen von fünf Monaten bearbeitbare Forschungsfragestellungen zu entwickeln * Es wird ein angemessenes Forschungsdesign realisiert * Gegebenenfalls werden empirische Daten erhoben, ausgewertet und interpretiert * Die gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse werden schriftlich präsentiert.				
Qualifikationsziele	Die Studierenden * können die gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse ihres Projekts in einer Master Thesis präsentieren. * Sie sind in der Lage, die Masterarbeit in einem Kolloquium zusammenfassend vorzustellen und zu verteidigen.				
Leistungsnachweis	Prüfungsleistung: Master Thesis, 60-70 Seiten ohne Literaturverzeichnis und Anhang, Bearbeitungsdauer 5 Monate. Kolloquium, 30'				
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Modul 6				
Koordination	Studiengangsleitung				

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung (Richtlinie 2004/18/EG)

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n):**
 Offizielle Bezeichnung:
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 Postanschrift:
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Bearbeiter: Herrn Weimann
 Telefon: +49/(0)40/4 28 42-218
 Telefax: +49/(0)40/4 27 92-1200
 E-Mail:
 Vergabestelle@bba.hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**
 Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene.
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Ja

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
 4121 G 1302
 Umb. Hs 1 Südflügel Mitte, Kreuzbau, Interim
 15 E 0422
 Reinraum – Boden – (Pharmaterrazzo)
 Südflügel Mitte
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 Bauleistung
 Ausführung
 Hauptausführungsort: Hamburg
 NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Die Leistungen umfassen im Wesentlichen den Einbau von 350 m² Reinraumböden –Terrazzobelag – und einer Bodeneinbauwaage.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 45.21.51.40
 Ergänzende Gegenstände: 39.18.10.00

- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

- II.1.8) Aufteilung des Auftrags in Lose: Ja

Angebote sollen wie folgt eingereicht werden:
 nur für ein Los

- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Einbau von ca. 350 m² Terrazzow-Reinraumboden und einer Bodeneinbauwaage.

- II.2.2) Optionen: Nein

- II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Beginn: 2. Mai 2016
 Ende: 9. September 2016

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
 Siehe Vergabeunterlagen.

- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
 Siehe Vergabeunterlagen.

- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (Gesamt-schuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter).

- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: –

- III.2) **Teilnahmebedingungen**

- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124).

- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge : –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
Vergabe Nr. 15 E 0422
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote : Nein
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
15 E 0422
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: Ja
Vorinformation
4121-1302, Umbau Haus 1, Südflügel Mitte, Bundeswehrkrankenhaus
Bekanntmachungsnummer im ABI:
2015/S_042-070924 vom 25. Februar 2015
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:
2. November 2015, 24.00 Uhr

Kostenpflichtige Unterlagen: Ja
Preis: 7,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Banküberweisung
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Verwendungszweck:
Vergabe 15 E 0422
Kontonummer: 1027 210 333, BLZ, 200 505 50
IBAN: DE22 2005 0550 1027 2103 33
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
1. Dezember 2015, 10.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 14. Januar 2016
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
1. Dezember 2015, 10.00 Uhr
Ort: Anschrift siehe Nr. I.1
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja, Bieter und ihre Bevollmächtigten.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** –
- VI.2) **Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** –
- VI.3) **Sonstige Informationen**
Tag der Absendung der Verdingungsunterlagen an die Käufer der Unterlagen: 9. November 2015
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren: –
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
14. Oktober 2015

ANHANG B ANGABE ZU DEN LOSEN

Los-Nr. 010

Bezeichnung: Reinraumlabor (GMP)

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Die Leistungen umfassen im Wesentlichen den Einbau von Reinraumwänden, -türen, -decken und -technischen Einbauten.

- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 45.21.51.40
Ergänzende Gegenstände: 39.18.10.00
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrages:**
Beginn der Bauarbeiten: 2. Mai 2016
Abschluss der Bauarbeiten: 9. September 2016
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –
Hamburg, den 14. Oktober 2015
Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

865

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg
Telefon: 040/4 28 26 - 2495, Telefax: 040/4 27 31 - 3448
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Die Vergabeunterlagen werden auf CD an Sie versandt. Auf Nachfrage besteht die Möglichkeit, Ihnen die Unterlagen, gegen Erstattung eines erhöhten Kostenbeitrags in Höhe von insgesamt 45,- Euro, auch in Papierform (Angebotsheftung) zu übersenden. In diesem Fall überweisen Sie bitte den erhöhten Kostenbeitrag.
Die Abgabe des Angebots hat weiterhin ausschließlich in Papierform zu erfolgen, wir bitten Sie aber, Ihr bepreistes Leistungsverzeichnis zusätzlich als Angebotsdatei (d84, p84 oder x84) beizufügen.
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, Bezirk Bergedorf.
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-304/15**
Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Wegeflächen im Zuständigkeitsbereich der Wegeaufsichtsbehörde/unterhaltungspflichtigen Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg, hier Bezirk Bergedorf, Arbeiten nach Verlegearbeiten der Leitungsverwaltungen. Zusammenfassung der Leistungen im Kleinvertrag Straßenbau-KLV-Stra Bergedorf 2016-18.
Ausgeschrieben werden Straßenbauarbeiten: Erdarbeiten, Verkehrssicherung, Herstellung von prov. Gehwegüberfahrten in Asphalt, Busbuchten/kaps aus Fließbeton, Steinsetzerarbeiten, Lieferung von Straßenbaustoffen.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 1. März 2016
Ende: 28. Februar 2018
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme vom 20. Oktober 2015 bis 10. November 2015, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
RB5/ZVA, Zimmer E 1.272
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefax: 040/4 27 31 - 05 27

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 5,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20
IBAN DE50 2001 0020 0375 2022 05,
BIC PBNKDEFF200 Hamburg
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 11. November 2015 um 9.30 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Eröffnungsstelle RB5/ZVA, Zimmer E 1.421,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 11. November 2015 um 9.30 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Angaben vorzulegen:

Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs.

Nachweis der sozialverantwortlichen Beschaffung von Baustoffen (ILO).

Angaben und Nachweise nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A für die Bieterin und eventuelle Nachunternehmer, bzw. Angabe der PQ-Nr., Vorlage des ausgefüllten NU-Formblattes E5 NU – I 03-2014, Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (E 16/EFB-Preis 2), Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen (E 12/EFB-Preis 1a)

oder Angaben zur Kalkulation über die Endsumme (E 13/ EFB-Preis 1b).

Qualifizierungsnachweis zum 1.) Einbau von Fließbeton (e-Schein wg. Überwachungskl. 2 oder gleichwertiger Nachweis und 2.) Verkehrssicherung (MVAS).

Zu 1.) und 2.) können Nachunternehmer eingesetzt werden, alle weiteren Leistungen sind im eigenen Betrieb auszuführen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 29. Februar 2016.

w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 34 58

Hamburg, den 16. Oktober 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 866

**Beschränkte Ausschreibung
nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb**

- a) Finanzbehörde
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe U 401
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
Zu Händen von Frau Christine Nehls
Telefon: 040/4 28 23 - 63 04
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
E-Mail: VergabestelleSBH@sbh.fb.hamburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Es wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag ausgeschrieben, aufgrund dessen die jeweiligen Vertragsunternehmen verpflichtet sind, ihre Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.
- Die Ausschreibung wird als Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs.4 VOB/A, mit bepreisten Leistungspositionen ohne Mengenangaben (Menge 1) durchgeführt.
- In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die nach Prüfung und Wertung gemäß § 16 VOB/A nicht ausgeschlossen werden.
- HINWEIS: Die zu schließenden Verträge unterliegen dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen werden diese nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung können die Verträge Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- e) Schulen und Immobilien der Freien und Hansestadt Hamburg, die in der Bewirtschaftung der GMH | Gebäudemangement Hamburg GmbH stehen.
- f) Vergabenummer: **SBH ÖT 013/2015 TG**

Der Rahmenvertrag „Bodenbelagsarbeiten Instand“ beinhaltet Preise einschließlich Zuschläge und Rabattsätze. Er dient als Auftragsgrundlage für die Vergabe von Bauleistungen für Maßnahmen der Bauunterhaltung wie Reparaturleistungen, Havariebeseitigungen und sonstige Unterhaltungsarbeiten von geringem Umfang.

Nach dem Rahmenvertrag können Aufträge von maximal 25.000,- Euro brutto pro Einzelauftrag erteilt werden.

Das Gesamtvolumen des Vertrags wird insgesamt für alle 8 Lose auf 1.011.200,- Euro brutto/Jahr geschätzt.

- g) Entfällt
- h) Der Rahmenvertrag „Bodenbelagsarbeiten Instand“ umfasst 8 Lose, für die getrennte Rahmenverträge abgeschlossen werden. Die Lose enthalten jeweils die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen eines Bezirks in Hamburg. Daraus ergeben sich ca. 47 bis 69 Schulstandorte/Los. Die Bewerber sollen angeben, für welche Lose und ggf. mit welcher Präferenz sie sich bewerben. Schulbau Hamburg behält sich die Einschränkung vor, das Verfahren so zu ordnen, dass ein Bieter für maximal 2 Lose den Zuschlag erhält.

Anzahl der Standorte der allgemeinbildenden + beruflichen Schulen:

- 1) Los HH-Mitte (47 + 15 Schulstandorte),
- 2) Los Altona (62 + 4 Schulstandorte),
- 3) Los Eimsbüttel (50 + 11 Schulstandorte)
- 4) Los Bergedorf (38 + 9 Schulstandorte),
- 5) Los Wandsbek-Nord, (51 Schulstandorte)
- 6) Los Wandsbek-Süd (48 + 4 Schulstandorte)
- 7) Los HH-Nord, (63 + 4 Schulstandorte)
- 8) Los GMH; (60 Schulstandorte)

Die Arbeiten müssen überwiegend in den Hamburger Schulferien ausgeführt werden. Es müssen deshalb mehrere Aufträge gleichzeitig angenommen werden können. Eine Anzahl von mindestens 5 Fachkräften im eigenen Betrieb ist aus diesem Grund erforderlich.

- i) Beginn: 1. Februar 2016
Ende: 31. Januar 2017 mit der Option auf Verlängerung.
- j) Die Abgabe von Nebenangeboten ist nicht zugelassen.
- k) Entfällt
- l) Entfällt
- m) Einsendetermin für Teilnahmeanträge endet am 4. November 2015 um 12.00 Uhr.
Anträge sind zu richten an: Anschrift siehe Buchstabe o)
- n) Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe (2. Phase) erhalten nur Firmen, die den Anforderungen des ÖT (1. Phase) entsprechen. Die Unterlagen werden ab Ende November 2015 an die qualifizierten Firmen verschickt. Den Bietern wird eine angemessene Frist für die Abgabe gesetzt.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Entfällt
- r) Keine
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers, einzureichen. Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmen bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zudem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Nachweise und Angaben hierzu vorlegen.

Mit dem Antrag auf Teilnahme sind vorzulegen:

- a) Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, durch Vorlage einer Bestätigung des Umsatzes durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen.
- b) Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, durch mindestens 3 Referenzen mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
- c) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- d) Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung und eines Handelsregisterauszuges, der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.
- e) Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Der rechtskräftige Insolvenzplan ist vorzulegen.
- f) Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
- g) Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, durch Abgabe folgender Erklärungen: „Ich/Wir erklären, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500,- Euro belegt worden bin/sind. Ferner erkläre ich/wir, dass keine wirksame Gewerbeuntersagung vorliegt, und dass kein rechtskräftiges Urteil in den letzten 2 Jahren gegen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen z.B. wegen wettbewerbsbe-

schränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichem Verkehr (§ 299 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 326 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen geahndet wurden.“

- h) Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde, durch Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung und einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- i) Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist, durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf.

HINWEIS: Bitte fordern Sie den Teilnahmeantrag per E-Mail bei folgender E-Mail-Adresse ab:

vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Alternativ können Sie unter Angabe ihrer E-Mail-Adresse den Teilnahmeantrag per Telefax abfordern:

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 15. Januar 2016

- w) Beschwerdestelle:

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde,
SBH | Schulbau Hamburg
Frau Gertrud Theobald (Geschäftsführung)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 16. Oktober 2015

Die Finanzbehörde

867

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk.

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum 1. Januar 2016 folgender Kehrbezirk mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich Hamburg-Mitte: KB HH Nr. 109

Diese Ausschreibung mit der Nummer **DK IB 369/15** endet am 6. November 2015 um 11.00 Uhr. Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf

<http://www.hamburg.de/bsw/bsw-ausschreibungen/>

Hamburg, den 15. Oktober 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 868

**Tätigkeit als
bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
für einen Kehrbezirk.**

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum 1. Januar 2016 folgender Kehrbezirk mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich Wandsbek: KB HH Nr. 528

Diese Ausschreibung mit der Nummer **DK IB 370/15** endet am 6. November 2015 um 11.30 Uhr. Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf

<http://www.hamburg.de/bsw/bsw-ausschreibungen/>

Hamburg, den 15. Oktober 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 869

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei –, schreibt im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Satz 1 VOL/A die nachstehende Leistung/Lieferung für das Landessportamt aus:

Anmietung einer Fläche für vorhandene Messeartikel/Brandingartikel, Auf- und Abbau dieser Artikel zu verschiedensten Anlässen (inkl. Gestellung von Personal und Fahrzeug). Des Weiteren sollen die Messeartikel auf Mängel gesichtet, gewartet/gepflegt, repariert und ggf. neu beschafft bzw. hergestellt werden.

Ablauf der Angebotsfrist: 9. November 2015, 18.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 15. Januar 2016, 18.00 Uhr

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite www.hamburg.de (Suchbegriff: „polizei ausschreibungen“) hinterlegt.

Für die Beurteilung der Eignung sind von allen Bietern mit dem Angebot folgende Erklärungen/Nachweise/Unterlagen einzureichen:

– Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft.

– Eintrag in das /Gewerbe-/Handelsregister

– Einsatz von Nachunternehmern

– Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz

– Referenzen aus den letzten drei Jahren

Die kompletten Ausschreibungsunterlagen können per E-Mail abgefordert werden:

ausschreibungen@polizei.hamburg.de

Betreff: Bezeichnung der gewünschten Ausschreibung

Hamburg, den 15. Oktober 2015

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

870

Sonstige Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung (Richtlinie 2004/18/EG)

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
in der Helmholtz Gemeinschaft

Postanschrift:

Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen von
Sekretariat Abt. Warenwirtschaft

Telefon: +49/40/8998-2480

Telefax: +49/40/8998-4009

E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers:
<http://www.desy.de>

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
(einschließlich Unterlagen für den wettbewerbli-

chen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers:

Stiftung bürgerlichen Rechts

I.3) Haupttätigkeit(en)

Forschung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

EO019-15: Rahmenvertrag über die Beschaffung und Wartung von Hard- und Softwarekomponenten vom Hersteller Cisco.

- II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung
Lieferauftrag
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: –
NUTS-Code: DE418
NUTS-Code: DE
NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung:
Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer.
Laufzeit der Rahmenvereinbarung: 2 Jahre
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Rahmenvertrag über die Beschaffung und Wartung von Hard- und Softwarekomponenten vom Hersteller Cisco.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge: (CPV)
Hauptgegenstand: 30200000
Ergänzende Gegenstände: 32500000, 32400000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Lose: Nein
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Eine Verlängerung über jeweils ein weiteres Jahr ist zwei Mal möglich.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja
Zahl der möglichen Verlängerungen: 2
Voraussichtlicher Zeitrahmen für Folgeaufträge bei verlängerbaren Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen: 12 Monate
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Laufzeit: 24 Monate ab Auftragsvergabe.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
Siehe Vergabeunterlagen.
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Siehe Vergabeunterlagen.
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
 - Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
 - Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
 - Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen nach § 6 EG VOL/A (Verurteilung nach §§ 129, 129 a, 129 b StGB; § 261 StGB; § 263 StGB; § 264 StGB; § 334 StGB; Art. 2 § 1 oder 2 Int-BestG und § 370 AO) nicht vorliegen.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
 - Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
 - Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Leistungserbringers bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre, nach Jahren getrennt auszuweisen (sollte ein Leistungserbringer erst seit weniger als drei Jahren bestehen, sind die entsprechenden Angaben für die Geschäftsjahre seit Unternehmensgründung zu machen. Es ist zudem gesondert und unter Angabe des Gründungszeitpunkts zu erklären, dass das betreffende Unternehmen seit weniger als drei Jahren besteht).
 - Der Bieter hat eine aussagefähige Unternehmensdarstellung (inkl. Mitarbeiterzahl, Rechtsform, Hauptsitz und weitere Standorte, Kompetenz- und Tätigkeitsschwerpunkte, Umsatzentwicklung in den letzten drei Geschäftsjahren) beizufügen.
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Der Bieter hat eine aussagefähige Servicebeschreibung (inkl. Service- und Eskalationsprozess, Ersatzteilprozess, Servicestandorte) beizufügen.
- Der Bieter hat mit seinem Angebot aussagekräftige Referenzen vorzulegen, anhand derer die fachliche und technische Leistungsfähigkeit des Bieters beurteilt werden kann (mit Angabe von Kundenname, Ansprechpartner mit Kontaktdaten, Realisierungs- oder Vertragszeitraum, Beschreibung der Aufgabenstellung sowie der eigenen Leistungen, Angabe des Gesamtprojektvolumens).

Mindestanforderungen: Es sind mindestens drei (3) Referenzen mit für die angebotene Leistung vergleichbarer Aufgabenstellung vorzulegen. Mindestens zwei (2) Referenzen müssen bei einem öffentlichen Auftraggeber umgesetzt worden sein. Es sind Referenzen aus den vergangenen fünf (5) abgeschlossenen Kalenderjahren (2010, 2011, 2012, 2013, 2014) oder aus 2015 vorzulegen. Alle Referenzen müssen jeweils ein Projektvolumen von mindestens 1 Mio Euro aufweisen. Für jede Referenz muss ein aussagefähiger, erreichbarer Ansprechpartner bei dem jeweiligen Auftraggeber benannt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, für etwaige Rückfragen Kontakt mit dieser Person aufzunehmen. Projektreferenzen, in denen die direkten Kontaktinformationen zu einem solchen Ansprechpartner nicht oder nicht richtig aufgeführt sind, können nicht berücksichtigt werden.

- Der Bieter bestätigt die Einhaltung der Eskalationsfristen der in der Leistungsbeschreibung dargestellten Eskalationsmatrix und benennt die drei dargestellten Eskalationsebenen.
- Der Bieter bestätigt, dass eine Überführung von Bestandskomponenten zu Vertragsbeginn in den neuen Servicevertrag erfolgt und etwaige Altverträge dies nicht verhindern.
- Der Bieter bestätigt, dass als Zertifizierungsstatus von Cisco Produkten der geforderten Leistungen ein „Gold Partner“ Status für Deutschland vorliegt.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –

ABSCHNITT IV: VERFAHRENIV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: EO019-15

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 16. November 2015.

Kostenpflichtige Unterlagen: Nein

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 23. November 2015.

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis 31. Dezember 2015

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

12. August 2015

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABENVI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben: –**VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

1836

Freitag, den 23. Oktober 2015

Amtl. Anz. Nr. 83

Vergabekammer des Bundes
beim Bundeskartellamt,
Villemomblerstraße 76, 53123 Bonn,
Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:

Auf folgende Punkte wird hingewiesen:

a) Gemäß § 101a GWB darf ein Vertrag erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information über die geplante Auftragsvergabe an die nicht berücksichtigten Bieter geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Tage.

b) § 107 Abs. 3 GWB: Der Antrag auf Einleitung des Nachprüfungsverfahrens ist unzulässig, soweit (1) der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, (2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, (3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, (4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Dies gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nr. 2. § 101a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

8. Oktober 2015

Hamburg, den 8. Oktober 2015

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 871

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB EU 315-15 TG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau an der Grundschule An der Haake (Lange Striepen) in Hamburg-Hausbruch – diverse hochbauliche Gewerke.

Angaben zu den Losen:

Los 1: Fliesenarbeiten

Menge oder Umfang: 359 m² Voranstrich Wände, 269 m² Wandfliesen, 90 m² Bodenfliesen WC-Räume, 313 m² Betonwerkstein, 183 m² Wandabdichtung Küche, 140 m² Bodenfliesen Küche in R11.

Auftragswert ohne MwSt: 93.309,- Euro

Ausführungsbeginn: Juli 2016

Ausführungsende: August 2016

Submissionstermin: 1. Dezember 2015, 10.00 Uhr

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg – Raum 005

Los 2: Estricharbeiten

Menge oder Umfang: 2430 m² Trittschalldämmung, 2430 m² Zementestrich, 169 m Dehnungsfugen, 10 Stück Anarbeiten an Fußbodenabläufe.

Auftragswert ohne MwSt: 74.602,- Euro

Ausführungsbeginn: Mai 2016

Ausführungsende: Juni 2016

Submissionstermin: 1. Dezember 2015, 10.30 Uhr

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg – Raum 005

Los 3: Einbauküche

Menge oder Umfang: Produktionsküche mit Spülküche, Thermischen Geräten, Edelstahlverbauten, Kleingeräten und Regalen, Kältetechnik.

Auftragswert ohne MwSt: 119.189,- Euro

Ausführungsbeginn: Mai 2016

Ausführungsende: Dezember 2016

Submissionstermin: 1. Dezember 2015, 11.00 Uhr

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg – Raum 005

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH,
Einkauf/Vergabe

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 62 86, Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung erreichen Sie im Internet unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/
unternehmen/ausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/unternehmen/ausschreibungen.html)

Hamburg, den 16. Oktober 2015

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 872